

203. Glarus bewilligt den Beschluss von Grabs über die Wahl von sechs Männern zur Besichtigung der Grenzen zwischen Allmend und Privatgütern

1697 Oktober 16 a. S.

Vor Landammann und Rat von Glarus erscheint der Landschreiber von Werdenberg, Thomas Elmer, und berichtet von einem Streit um die Grenzen zwischen den Allmenden und Privatgütern in Grabs, da Untermarchen (Grenzsteine zwischen zwei Hauptgrenzsteinen) verändert worden sein sollen. Zur Vermeidung weiterer Streitigkeiten hat die Gemeinde mit einem Mehrheitsentscheid beschlossen, einen Ausschuss von sechs Männern zu bestimmen, welche die Grenzsteine besichtigen sollen. Glarus bewilligt das Ansuchen mit der Ergänzung, dass die sechs Männer vor dem Landvogt einen Eid schwören sollen, dass sie die Untermarchen besichtigen und bestimmen. Was diese Untergänger bestimmen, soll gelten.

Der Aussteller siegelt.

1. Der Mehrheitsbeschluss der Gemeinde Grabs, sechs Männer als Untergänger zur Besichtigung der Grenzen zwischen Allmenden und Eigengütern zu wählen, muss von Glarus bestätigt werden. Zudem haben diese vor dem Landvogt einen Eid zu leisten. Hinsichtlich der Selbstverwaltung einer Gemeinde müssen in anderen Fällen die Gemeindebeschlüsse oder Gemeindeordnungen vom Landvogt bestätigt (vgl. z. B. SSRQ SG III/4 184; SSRQ SG III/4 204) oder in dessen Anwesenheit gefällt werden (vgl. z. B. die Gemeindebeschlüsse der Gemeinde Buchs: [PA Hilty] Privatarchiv, Kopialbuch Johannes Beusch, S. 87–88). Auch das Erstellen von Büchern bedarf der Bestätigung des Landvogts, so z. B. das Buch der Steuerengenossenschaft von Grabs (OGA Grabs Gruppe I./4; O 1663-1), das Pfrundurbar (EKGA Grabs K 4.1–K 4.3) oder das Zinsbuch für die Armen (EKGA Grabs K 7.1–K 4.3). Ob allerdings jeder einzelne Gemeindebeschluss einer Bestätigung bedarf, ist unklar.

2. In Sax-Forstegg werden Gemeindebeschlüsse mit Wissen des Landvogts aufgestellt (vgl. SSRQ SG III/4 202), bedürfen danach aber nicht der Bestätigung durch die Obrigkeit.

Wir, landtammann und ratt zu Glaruß, thund kundt aller menigklichen, offenbar mit dißem brieff, daß uff hüt sines datumbs vor unß erschinen der fromm, fürnem, unßer gethrüwer, lieber landtschriber zu Werdenberg, Thomman Elmer, und hat unß anzeigt und eröffnet, wie daß die unßeren zu Grap^aß in der graffschafft Werdenberg ettwaß gespanß haben von wegen irer almeinden und ettlichen eignen güttern, da an einem ald dem andern ortt die undermarchen möchten verendert worden sin. Deßwegen sy für thundlich und nottwendig geacht, hierum gnugsamme erdurung zethun, damit vernern unwillen abgelennet werde. Und mit einhelligem mher endtschloßen (^buff gfallen unßer, allß iren nattürlichen oberhern), sechs erbare biderbe mener ußzuschüßen und die undermarchen zuerkundigen. Und derwegen gantz underthenig und dienstlichen ersucht, angelangt und pätten, diß, ir vorhaben, zu laßen, vergünstigen und bestätten, in hoffnug [!], solches werde nit allein inen, sondern iren nachkhommen zu guten friden und einigkeit reichen und dienen etc.

Und wan nhun wir sollich fürbringen angesächne ordnug [!], ouch pittlichs begärn anghört und verstanden, so haben wir unß deß hierumb einhelliglich erkhent und ist unßer wil und meinung, daß die unßern von Grapß von fhryer

whal^c sechs erbare und biderbe mäner sollen ußschießen und verordnen. Den selbigen sol unßer landtvogt vor offnen / [fol. 1v] und sy heißen, ein uffgehaptten eid liplich zu got und den helgen schwern, daß sy die undermarchen wellen fließig undergon und jedem daß laßen volgen und werden, waß im von got und
5 billichem rechten ghört. Und waß also sy sprechent und erkhenen, darby sol eß gantzlich und allerdingen verpliben und darumb verner kein recht nit walten etc.

Deß zu urkhundt, habent wir unßer landts Glaruß secreth insigel öffentlich hierin uffthruckhen und gäben laßen, samstag, den 16.ten tag octoberiß, anno
10 etc 97.

Original: OGA Grabs O 1697-2; (Doppelblatt); Thomas Elmer, Landschreiber von Werdenberg; Papier, 21.0 × 32.0 cm, fleckig, an den Faltstellen z. T. gebrochen; 1 Siegel: 1. Glarus, rund, aufgedrückt, gut erhalten.

- ^a Korrektur überschrieben, ersetzt: ß.
15 ^b Korrigiert aus: .
^c Beschädigung durch Riss.